



OBERSTUFENSCHULE MITTELPRÄTTIGAU
GEMEINDEN CONTERS, KÜBLIS UND LUZEIN

STATUTEN

STATUTEN DES OBERSTUFENSCHULVERBANDES MITTELPRÄTTIGAU

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz

Die politischen Gemeinden Conters i.P., Küblis und Luzein bilden den Oberstufen-schulverband Mittelprättigau (in der Folge Oberstufenverband genannt) als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Der Oberstufenverband hat seinen Sitz in Küblis.

Art. 2 Zweck

Der Oberstufenverband bezweckt:

- a) die Führung einer Realschule im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung.
- b) die Führung einer Sekundarschule im Sinne der kantonalen Schulgesetzgebung.
- c) die Bereitstellung und den Betrieb der erforderlichen Schulräumlichkeiten, wobei die Real- und Sekundarschulabteilungen primär im Rahmen des bestehenden Schulraumangebotes unterrichtet werden.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.

Art. 4 Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden zum Oberstufenverband erfolgt durch Annahme dieser Statuten und der Beitrittsbedingungen durch die betreffende Gemeindeversammlung.

Der Beitritt einer neuen Mitgliedsgemeinde bedarf zu seiner Gültigkeit einer Statutenrevision. Diese muss von allen Mitgliedsgemeinden angenommen werden.

Art. 5 Austritt

Jede Gemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres aus dem Gemeindeverband austreten.

Vorbehalten bleibt eine vorherige Fusion einer oder mehrerer Verbandsgemeinden. Diesfalls hat die Kündigung spätestens drei Monate vor Inkraftsetzung der Fusion auf Ende des Schuljahres zu erfolgen“.

Die austretende Gemeinde haftet für Ansprüche, die vor dem Austritt entstanden sind, während weiteren fünf Jahren nach Massgabe der Statuten.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu.

II. ORGANISATION

A. Allgemeines

Art. 6 Verbandsorgane

Die Organe des Oberstufenverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Oberstufenschulrat
- d) die Kontrollstelle

Art. 7 Wählbarkeit

Alle in den Verbandsgemeinden stimm- und wahlberechtigten Einwohner sind als Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Schulrates oder der Kontrollstelle wählbar.

Art. 8 Wahlen, Amtsdauer, Entschädigung

Die Wahl der Delegierten und des Schulrates sowie deren Ersatz erfolgt nach dem Recht der Wahlgemeinde. Die übrigen Wahlgeschäfte erfolgen gemäss Statuten.

Die Amtsdauer für vom Verband gewählte Funktionäre beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar des kommenden Jahres.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Wahlgemeinde. Die übrigen Verbandsfunktionäre werden durch den Oberstufenverband entschädigt.

Art. 9 Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und Geschwister sowie in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft zusammenlebende Personen dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde angehören.

Mitglieder des Oberstufenrates dürfen nicht der Kontrollstelle angehören. Ferner dürfen Angestellte des Oberstufenverbandes weder Delegierte noch Mitglied des Schulrates oder der Kontrollstelle sein.

Art. 10 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des Oberstufenverbandes und seiner Organe richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

B. Die einzelnen Organe

a) Die Verbandsgemeinden

Art. 11 Zuständigkeit

Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden ist das oberste Organ des Oberstufenverbandes.

Es steht ihm zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Die Beschlussfassung über:
 - Vorlagen und Geschäfte, die die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen.
 - Die Schaffung von neuem Schulraum.
 - Geschäfte, die den Gemeinden von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.
 - Die Auflösung des Oberstufenverbandes.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Gemeinden.

Für den Erlass oder die Änderung der Statuten bezüglich des Verbandszwecks und der Verbandsaufgaben ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich.

Art. 12 Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen gemeindeweise innerhalb einer vom Schulrat festgelegten Frist von drei Monaten.

Die Gemeindevorstände organisieren das Notwendige und teilen die Abstimmungsergebnisse dem Verbandspräsidenten innerhalb von zehn Tagen in Form eines Protokollauszuges mit.

Die Vorschriften der einzelnen Gemeinden für die Gemeindebeschlüsse gelten sinngemäss auch für Verbandsbeschlüsse. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 13 Initiativrecht

Das Initiativrecht steht jedem Gemeindevorstand der Verbandsgemeinden zu.

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechts aus. Ebenso können 100 stimmberechtigte Verbandseinwohner unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen.

Die Initiative ist zu begründen und dem Schulrat zur Beratung einzureichen.

Vom Initiativrecht ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Verbandsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen dem Verband und Dritten. Über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet die Delegiertenversammlung. Initiativbegehren können jederzeit zurückgezogen werden, sofern keine anderslautende Rückzugsklausel im Text des Initiativbegehrens enthalten ist.

Art. 14 Fakultatives Referendum

Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert vier Monaten den Gemeinden zuhanden einer Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn dies

- durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird,

oder das Referendum

- durch die Gemeindevorstände von mindestens zwei Verbandsgemeinden verlangt wird.
- durch Begehren von 200 stimmberechtigten Verbandseinwohnern ergriffen wird.

Die Frist zur Einreichung des Referendums beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung des betreffenden Beschlusses in den einschlägigen Publikationsorganen.

Bei ausserhalb des Budgets liegenden Finanzbeschlüssen ist das fakultative Referendum nur zulässig, wenn der entsprechende Betrag bei einmaligen Aufwendungen Fr. 15'000.– und für jährlich wiederkehrende Aufwendungen Fr. 3'000.– übersteigt.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist.

b) Die Delegiertenversammlung

Art. 15 Zusammensetzung

In der Delegiertenversammlung nehmen die von den Verbandsgemeinden gewählten Delegierten die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf einen festen Delegierten. Zuzüglich zu dem festen

Delegierten haben Gemeinden mit 1 - 600 Einwohnern Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Gemeinden mit 601 - 1'200 Einwohnern haben Anspruch auf zwei weitere Delegierte. Gemeinden mit 1'201 - 1'800 Einwohnern haben Anspruch auf drei weitere Delegierte. Gemeinden mit mehr als 1'800 Einwohnern haben Anspruch auf vier weitere Delegierte.

Art. 16 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die Wahl des Schulratspräsidenten aus der Mitte des Schulrates.
- b) Die Wahl der Kontrollstelle.
- c) Erlass der Schulordnung, die der Genehmigung durch das EKUD bedarf sowie von Reglementen und Konzepten.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung samt Bericht der Kontrollstelle und des Voranschlages.
- e) Festsetzen der Entschädigungen für die Verbandsorgane und ihrer Angestellten.
- f) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und die Kompetenz des Schulrates übersteigen.
- g) Antragstellung an die Gemeinden über Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes.
- h) Beschlussfassung über die Schaffung von Lehrpersonenstellen und anderen Funktionen.
- i) Beschlussfassung über Initiativen gemäss Art. 13.
- j) Beschlussfassung zur Vorlage eines Geschäftes zuhanden der Gemeindeversammlungen.

Für die Realisierung notwendiger Ergänzungs- oder Neubauten, welche durch den Verband zu planen sind, bezeichnet die Delegiertenversammlung eine Baukommission. In dieser Kommission sind die Verbandsgemeinden in demselben Stimmenverhältnis vertreten wie in der Delegiertenversammlung.

Art. 17 Einberufung, Traktanden, Beschlussfähigkeit

Der Schulrat beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch ein Mal jährlich.

Auf schriftliches Begehren einer Gemeinde, der Kontrollstelle oder drei Delegierten muss die Delegiertenversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.

Den Gemeinden und ihren Delegierten werden Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände samt Unterlagen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

Die Traktandenliste wird vom Schulrat verfasst, wobei Traktandierungsvorschläge zu berücksichtigen sind, die von einer Mitgliedsgemeinde oder von mindestens drei Delegierten eingehen. Die Frist dazu beträgt zwei Monate vor der Versammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 18 Verhandlungen

Die Delegiertenversammlung wird vom Schulratspräsidenten geleitet.

Als Protokollführer amtiert der Aktuar des Schulrates. Protokolle sind dem Schulrat, den Delegierten und den Gemeinden innert vier Wochen zuzustellen.

Die Delegierten sind an der Delegiertenversammlung mit je einer Stimme teilnahme- und stimmberechtigt.

Art. 19 Abstimmungen, Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens drei Mitglieder der Delegiertenversammlung geheime Durchführung verlangen. Werden mehr Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, ist die Wahl schriftlich vorzunehmen.

Bei Abstimmungen ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 20 Wiedererwägung

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Erfolgt dies vor Ablauf eines Jahres, ist nur darauf einzutreten, wenn dies mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

c) Der Schulrat

Art. 21 Zusammensetzung

Jede Gemeinde hat Anrecht auf einen Sitz im Schulrat. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Wahlgemeinden.

Der Schulrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Schulratsmitglieder sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidium der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 22 Zuständigkeit

Der Schulrat ist das vollziehende Organ des Verbandes. Ihm obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Oberstufenverband. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Vorberatung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Ge-

schäfte.

- b) Der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- c) Die Umsetzung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Reglemente und Verordnungen und den Erlass allfälliger Ausführungsbestimmungen.
- d) Die Erstellung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens.
- e) Die Wahl und Entlassung der Lehr- und Fachkräfte und die Festlegung der Anstellungsbedingungen gemäss kantonaler Schulgesetzgebung.
- f) Die Organisation der Schülertransporte und der Mittagsverpflegung.
- g) Die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben im Betrage bis Fr. 5'000.– und bis Fr. 1'000.–, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.
- h) Die Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
- i) Die Verwaltung der verbandseigenen Schulräumlichkeiten.
- j) Die Wahl der Rechnungsstelle.
- k) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Schulrat können in der Schulordnung weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 23 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Präsident beruft den Schulrat nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens fünf Tage im Voraus zuzustellen.

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv unter sich oder zusammen mit dem Rechnungsführer oder einem weiteren Schulratsmitglied.

d) Die Kontrollstelle

Art. 25 Zusammensetzung, Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Sie hat die Aufgabe, die Rechnung und die Geschäfte des Schulrates und der Verwaltung alljährlich zu überprüfen. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Kontrollstelle kann jederzeit unangemeldet ihr Kontrollrecht ausüben. Sie hat Einsicht in alle Akten.

III. FINANZEN

Art. 26 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 27 Betriebskostenverteilung

Die Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten gehen zu Lasten der Verbandsgemeinden. Als Betriebskosten gelten insbesondere auch die Kosten für Transport und Verpflegung der Schüler, wobei Beiträge von Kanton und Privaten der Betriebsrechnung gutgeschrieben werden.

20% der Kosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen gemäss STATPOP und 80% aufgrund der Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Stichtag zur Ermittlung der Schülerzahl ist jeweils der 1. Januar des betreffenden Schuljahres. Den jeweiligen Gemeindeanteilen werden die Kantonsbeiträge gutgeschrieben.

Für die Schüler der Ortschaften Buchen und Lunden, die die Oberstufe in Schiers besuchen, werden die Einwohner beim Kostenverteiler für Luzein nicht angerechnet. Bei einem Eintritt dieser Schüler in die Verbandsschule werden die Kosten pro Jahrgang mit 1/3 nach Einwohnerzahl gemäss STATPOP berechnet.

Art. 28 Rechnungswesen

Die Rechnungsführung und die Verwaltung des Verbandes kann entweder der Gemeindeverwaltung einer Mitgliedsgemeinde oder einer Drittperson übertragen werden.

Die Rechnungsstelle ist dem Schulrat unterstellt.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Sofern dies nicht ausreicht, haften die Mitgliedsgemeinden subsidiär im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten werden durch Annahme in den beteiligten Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung der Regierung rechtskräftig. Mit dem Inkrafttreten werden der Sekundarschulverband Mittelprättigau und die bestehenden Realschulverbände aufgelöst. Deren Aufgaben werden vom Oberstufenverband wahrgenommen.

Art. 31 Teil-, Totalrevision

Diese Statuten können jederzeit gemäss Art. 11 auf Antrag des Schulrates, eines Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde oder aufgrund eines nach Massgabe dieser Statuten zustande gekommenen Referendums oder einer Initiative ganz oder teilweise revidiert werden.

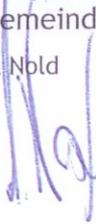
Art. 32 Auflösung

Für die Auflösung des Oberstufenverbandes gelten die Bestimmungen gemäss Art. 11 ff.

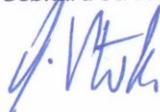
Bei Auflösung des Verbandes bildet die Liquidation des Vermögens und dessen Verteilung unter die Verbandsgemeinden intergrierender Bestandteil des Beschlusses. Dabei bestimmt die Delegiertenversammlung die Aufteilung eines allfälligen Überschusses nach Tilgung aller Verbindlichkeiten.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Conters, 28. JULI 2016
Der Gemeindepräsident:
Andrea Nold



Der Aktuar:
Gebhard Strolz

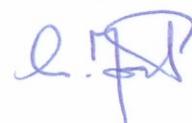


Küblis, 08. Aug. 2016

Der Gemeindepräsident:
Töni Hartmann



Der Aktuar:
Andrea Jost



Luzein, 23.06.2016

Der Gemeindepräsident:
Christian Kasper



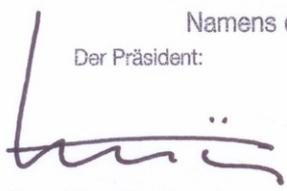
Der Aktuar:
Markus Bardill



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 30.8.2016 Nr. 767

Namens der Regierung

Der Präsident:



Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

